

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

April 2016

NEUES VOM EUGH

Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts v. 6.4.2016 – Rs. C-24/15 – Plöckl

Die Schlussanträge des Generalanwalts betreffen eine Vorlage des Finanzgerichts München zur Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder eines innergemeinschaftlichen Verbringens. Fraglich ist, ob die Steuerbefreiung allein deshalb versagt werden darf, weil nicht alle zumutbaren Maßnahmen im Hinblick auf die Aufzeichnung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfüllt worden sind.

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer E erwarb in 2006 einen neuen Pkw für sein Unternehmen. Er versandte den Pkw im selben Jahr an einen spanischen Kfz-Händler, um den Pkw in Spanien zu verkaufen. Die Veräußerung durch E erfolgte zehn Monate später in 2007 an das spanische Unternehmen D. Der E erklärte jedoch kein innergemeinschaftliches Verbringen in 2006 und verfügte über keine eigene spanische

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er hätte aufzeichnen können. Auch in Spanien erklärte er weder einen innergemeinschaftlichen Erwerb in 2006 noch eine steuerpflichtige Lieferung in 2007.

Vielmehr ging er irrtümlich von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung in 2007 aus und erklärte den Vorgang entsprechend. Streitig ist, ob das Verbringen nach Spanien steuerpflichtig ist, obwohl keine Steuerhinterziehung im Raum steht.

Schlussanträge

Die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder eines innergemeinschaftlichen Verbringens erfordert grundsätzlich, dass die formellen Nachweise eingehalten werden. Auch ohne Einhaltung der Formerfordernisse ist eine Steuerbefreiung gegeben, wenn wie im Streitfall die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu bestehen jedoch zwei Ausnahmen:

- (1) eine vorsätzliche Beteiligung an einer Steuerhinterziehung;
- (2) ein Verstoß gegen die formellen Anforderungen verhindert den sicheren Nachweis, dass die

Inhalt

Neues vom EuGH

Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Neues vom BFH

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer

In Kürze

Personalgestellung in der freien Wohlfahrtspflege

Sonstiges

Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer

KPMG Indirect Tax Country Guides für Amerika und Afrika veröffentlicht

China: Umsatzsteuerreform zum 1.5.2016

materiellen Anforderungen erfüllt wurden (Ausnahme: das Finanzamt verfügt über die Angaben, die für die Feststellung erforderlich sind, dass die materiellen Anforderungen an die Steuerbefreiung erfüllt sind).

Aus dem EuGH-Urteil vom 27.9.2012 – Rs. C-587/10 – VSTR (siehe MwSt. VAT Newsletter Oktober 2012) lässt sich keine dritte Ausnahme ableiten, wonach eine Steuerbefreiung auch dann versagt werden kann, wenn der Unternehmer nicht alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Formerfordernisse zu erfüllen.

Zu den Formerfordernissen gehört auch die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers bzw. im Fall des Verbringens die eigene Nummer des Bestimmungsmitgliedstaates. Infolgedessen bejaht der Generalanwalt im Streitfall eine Steuerbefreiung.

Bitte beachten Sie:

Der BFH verlangt für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung auch bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen, dass der Unternehmer alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers ergriffen hat (siehe BFH, Urt. v. 21.1.2015, XI R 5/13, [MwSt. VAT Newsletter April 2015](#)). Die Schlussanträge des Generalanwalts widersprechen dieser restriktiven Auffassung. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob der EuGH den Schlussanträgen folgt.

NEUES VOM BFH

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

BFH, Urt. v. 11.11.2015, V R 8/15

Das BFH-Urteil betrifft die Frage, inwieweit der Gründungsgesellschafter einer Ein-Mann-GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt sein kann.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer wollte eine GmbH gründen, die unternehmerisch tätig werden sollte. Dazu sollte die GmbH Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Der Arbeitnehmer wurde hierfür durch eine Unternehmensberatung für Existenzgründer und einen Rechtsanwalt beraten. GmbH-Gründung und Unternehmenskauf unterblieben. Streitig ist, ob der Arbeitnehmer zum Vorsteuerabzug ist.

Urteil

Hätte der Arbeitnehmer eine Tätigkeit als Einzelunternehmer geplant, wäre ein Vorsteuerabzug durchaus möglich gewesen. Mangels Personenidentität sind die geplanten Umsätze der GmbH dem Gesellschafter aber nicht zurechenbar. Der Arbeitnehmer ist vorliegend auch nicht als Gesellschafter einer zu gründenden GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Gesellschafter ist nur dann Unternehmer, wenn er gegenüber der Gesellschaft entgeltliche Leistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt (EuGH-Urteil vom 16.7.2015 – verb. Rs. C-108/14 – Larentia+Minerva – und C-109/14 – Marenave, siehe [MwSt. VAT Newsletter Juli 2015](#)). Dies beabsichtigte der Arbeitnehmer jedoch im Streitfall

nicht. Der bloße Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen sind keine wirtschaftlichen Tätigkeiten, die den Gesellschafter zum Unternehmer machen.

Der Arbeitnehmer ist vorliegend auch nicht unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 29.4.2004 – Rs. C-137/02 – Faxworld; Urteil vom 1.3.2012 – Rs. C-280/10 – Polski Trawertyn, siehe MwSt. VAT Newsletter März 2012; Urteil vom 13.3.2014 – Rs. C-204/13 – Malburg, siehe [MwSt. VAT Newsletter April 2014](#)) zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Dabei scheitert der Vorsteuerabzug nicht daran, dass die Gründung der GmbH entgegen der ursprünglichen Planung unterblieben ist. Für den BFH ist vielmehr maßgeblich, dass die vom Arbeitnehmer bezogenen Beratungsleistungen auch im Fall einer tatsächlich gegründeten GmbH nicht auf die GmbH übertragbar waren. Durch die vom Kläger bezogenen Leistungen sind keine auf eine GmbH übertragbaren Vermögenswerte ("Investitionsgüter") entstanden.

Bitte beachten Sie:

Der BFH brauchte im Urteil vom 11.11.2015, V R 8/15, nicht auf ein früheres Urteil vom 17.1.2002, V R 64/01, einzugehen. Danach kommt ein Vorsteuerabzug einer GmbH in Betracht, wenn der Alleingesellschafter vor Errichtung der GmbH als Vorgesellschaft Vermögensgegenstände im Namen der GmbH i.Gr. bezieht. Der Vertrag kann durch eine spätere Genehmigung (rückwirkend) wirksam werden und die GmbH mit Genehmigung des Vertrages auch Verfügungsmacht an dem Vermögensgegenstand erlangen. Das Urteil ist nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Im

Streitfall wäre ein Vorsteuerabzug bereits deshalb nicht möglich gewesen, weil die Gründung der GmbH unterblieb und somit eine spätere Genehmigung aus-schied.

Verbilligte Parkraumüberlas-sung an Arbeitnehmer

BFH, Urt. v. 14.1.2016, V R 63/14

Der BFH nimmt vorliegend Stel-lung zu der Frage, ob eine Park-raumüberlassung an Arbeitneh-mer trotz Kostenbeteiligung nicht der Umsatzsteuer unter-liegt.

Sachverhalt

In der näheren Umgebung eines Unternehmens gab es nur we-nige Parkplätze, auf denen zu-dem nicht länger als zwei Stun-den geparkt werden durfte. Mitarbeiter des Unternehmens, die von Auswärtsterminen zu-rückkehrten, hatten regelmäÙig Schwierigkeiten, einen öffentli-chen Parkplatz zu finden. Zudem unterbrachen die Mitarbeiter ihre Arbeit mehrmals täglich, um eine neue Parkberechtigung zu erlangen.

Zur Ermöglichung eines unge-störten Betriebsablaufs mietete das Unternehmen deshalb für seine Mitarbeiter Parkplätze in einem Parkhaus an. Die Miete betrug monatlich 55 € pro Stell-platz. Die Mitarbeiter waren nur parkberechtigt, wenn sie sich etwa zur Hälfte an den Park-raumkosten beteiligten. Streitig ist, ob die Mitarbeiterzahlungen als Entgelt für steuerpflichtige Leistungen zu versteuern sind.

Urteil

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass das Unternehmen mit der verbilligten Parkraumüberlas-sung an seine Mitarbeiter ent-geltliche Leistungen erbracht

hat, die der Umsatzsteuer unter-liegen. Unerheblich ist, dass das Unternehmen diese Leistungen (überwiegend) zu unternehmeri-schen Zwecken erbracht hat. Die Besteuerung unentgeltlicher Leistungen erlaubt keinen Rück-schluss auf die Besteuerung ge-gen verbilligtes Entgelt erbrach-ter Dienstleistungen.

Nach dem EuGH-Urteil vom 16.10.1997 – Rs. C-258/95 – Fillibeck – kommt es für die Steuerbarkeit einer unentgeltli-chen Leistung darauf an, ob sie dem privaten Bedarf des Arbeit-nehmers und damit unterneh-mensfremden Zwecken dient. Die unentgeltliche Leistung ist dagegen nicht steuerbar, wenn die Erfordernisse des Unterneh-mens es gebieten, diese Lei-stung nicht als zu unternehmens-fremden Zwecken erbracht erscheinen zu lassen, so dass sie dem überwiegenden Inte-resse des Arbeitgebers (und da-mit unternehmenseigenen Inte-ressen) dient. Diese im Unionsrecht angelegte Differen-zierung kommt ausschließlich bei unentgeltlichen Leistungen zur Anwendung.

Bitte beachten Sie:

Entgeltliche Leistungen an Ar-beitnehmer liegen auch dann vor, wenn sie – wie im Streitfall – verbilligt erbracht werden. Im Fall der Steuerpflicht ist zu prü-fen, ob sich das Entgelt an den Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder an höheren Einkaufsprei-sen/Ausgaben des Arbeitgebers orientiert. Diese Mindestbemes-sungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG ist wiederum begrenzt auf das marktübliche Entgelt.

Die Mindestbemessungsgrund-lage kommt jedoch nicht in Be-tracht, wenn eine unentgeltliche Wertabgabe aufgrund überwie-genden betrieblichen Interesses (wie im Streitfall die Parkraum-überlassung) nicht zu versteuern

wäre (zur Arbeitskleidung vgl. BFH, Urt. v. 29.5.2008, V R 12/07). Dann sind die Zuzahlun-gen des Arbeitnehmers abzüg-lich Umsatzsteuer maßgeblich.

IN KÜRZE

Personalgestaltung in der freien Wohlfahrtspflege

BFH, Urt. v. 14.1.2016, V R 56/14

Das BFH-Urteil betrifft einen als gemeinnützig anerkannten Ver-ein im Bereich der freien Wohl-fahrtspflege, der steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 18 UStG erbrachte. Satzungsmä ßiger Zweck war die Unterstüt-zung von Drogengefährdeten und –abhängigen. Der Verein stellte einer Körperschaft des öf-fentlichen Rechts für deren Sozi-alfürsorgeprojekt eine erfahrene Arbeitnehmerin gegen Aufwen-dungersatz zur Verfügung. Das Projekt zielte darauf ab, Jugendli-chen, die erstmals mit Sucht-mitteln in Berührung gerieten, Maßnahmen der Frühinterven-tion anzubieten. Streitig ist, ob die entgeltliche Personalgestel-lung der Umsatzsteuer unter-liegt.

Der BFH verneint eine Steuerbe-freiung nach § 4 Nr. 18 UStG, da der Verein durch die Personalge-stellung keine Leistungen er-bracht hat, die (leistungsbezo-gen) unmittelbar dem nach seiner Satzung begünstigten Personenkreis zugutegekom-men sind. Nicht ausreichend ist, dass eine Leistung lediglich als Vorleistung in eine vom Lei-stungsempfänger an den begüns-tigten Personenkreis erst noch zu bringende Leistung eingeht.

Der Verein kann sich auch nicht unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst g MwStSystRL berufen.

Entgeltliche Personalgestellungen stellen nämlich keine im sozialen Bereich erbrachten Gemeinwohldienstleistungen dar. Dies gilt auch dann, wenn die aufgrund der Gestellung auszuführende Tätigkeit als Leistung der Sozialfürsorge zu charakterisieren ist und die Gestellung an eine Einrichtung mit sozialem Charakter oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts erbracht wird (EuGH-Urteil vom 12.3.2015 –Rs. C-594/13 – Go fair-Zeitarbeit).

SONSTIGES

Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer

Kommission, Mitteilung vom 7.4.2016, COM(2016) 148 final

Die Kommission hat am 7.4.2016 einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer angenommen, der den Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum ebnen soll.

In diesem [Aktionsplan](#) wird dargestellt, welche dringend notwendigen Maßnahmen sofort getroffen werden müssen, um die Mehrwertsteuerlücke zu schließen. Die Mehrwertsteuerlücke, d. h. die Differenz zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen der nationalen Behörden, beträgt Schätzungen zufolge derzeit jährlich 170 Milliarden Euro.

Ferner soll das Mehrwertsteuersystem an die digitale Wirtschaft und die Erfordernisse kleiner und mittlerer Unternehmen angepasst werden. Daneben zeigt der Plan im Hinblick auf die endgültige Mehrwertsteuerregelung für grenzüberschreitende Lieferungen den Weg zu einem ro-

busten, einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum und Optionen für eine Modernisierung der EU-Vorschriften für Mehrwertsteuersätze auf.

Über die weiteren relevanten Entwicklungen werden wir im VAT Newsletter berichten.

KPMG Indirect Tax Country Guides für Amerika und Afrika veröffentlicht

Auf der Website von KPMG International* steht Ihnen der [2016 Americas Indirect Tax Country Guide](#) zum Download zur Verfügung. Der Guide enthält eine Übersicht zu indirekten Steuern in 29 Ländern von Nord-, Mittel- und Südamerika. Die breite Palette von indirekten Steuern in dieser Region führt in der Praxis der Unternehmen zu ganz unterschiedlichen Ansätzen diese zu verwalten.

So können entweder der Global Head Indirect Tax oder regionale bzw. lokale Leiter für die Verwaltung der indirekten Steuern zuständig sein. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der indirekten Steuern weltweit beginnen Unternehmen auch für Amerika alternative Strategien zu ihrer bisherigen Praxis zu berücksichtigen.

Ebenfalls können Sie den [2016 Africa Indirect Tax Country Guide](#) downloaden. Der Guide enthält eine Übersicht zu indirekten Steuern in 23 afrikanischen Ländern. Sieben der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Welt sind in Afrika. Dies macht Afrika zu einem wichtigen strategischen Wachstumsziel für die meisten weltweit tätigen Konzerne. Für die afrikanischen Regierungen stellen die indirekten Steuern eine

bedeutende Einnahmequelle dar.

* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

China: Umsatzsteuerreform zum 1.5.2016

Der Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer in China wird zum 1.5.2016 auf mehrere Sektoren erweitert, die bislang der Geschäftssteuer unterliegen (siehe die Info auf der [Website von KPMG international](#)*). Es handelt sich dabei um die Sektoren:

- Immobilien und Bau;
- Finanzdienstleistungen und Versicherungen und
- "Lifestyle Services" (einschließlich Beherbergung, Essen und Trinken, Gesundheit und Unterhaltung).

Die Geschäftssteuer (Business Tax) soll durch die Mehrwertsteuer ersetzt werden. Dies bedeutet auch, dass die Mehrwertsteuer letztlich auf die Einfuhr und den Verkauf aller Waren in China gilt und alle Dienstleistungen in China der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Mehrwertsteuersätze werden in der Regel höher als die aktuellen Sätze der Geschäftssteuer sein.

* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziek@kpmg.com

Kay Masorsky*
T +49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*
T +49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

* Zoll & Verbrauchsteuern

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum**Herausgeber**

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.